



## **VERFÜGUNG**

**vom 31. Januar 2007**

**Volketswil. Nutzungsplanung (Zonenplan, Änderung)**

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

---

Am 22. September 2006 beschloss die Gemeindeversammlung Volketswil eine Änderung der Bau- und Zonenordnung. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 10. November 2006 kein Rechtsmittel ergriffen. Mit Schreiben vom 7. Dezember 2006 ersucht die Gemeinde Volketswil um Genehmigung der Vorlage.

Die Vorlage betrifft die Änderung von Art. 29 Abs. 3 der Bau- und Zonenordnung. Art. 29 enthält die Bestimmungen für die Erholungszone Eh. Art. 29 Abs. 3 soll im Zusammenhang mit der Gestaltung der Parklandschaft „Vision Gries“ anders formuliert werden. Anders als in der heutigen Fassung, welche für die Pufferzone gegenüber dem Naturschutzgebiet pauschal eine Breite von 40 m verlangte, soll neu eine flexiblere Formulierung gewählt werden. Die Pufferzone ist im Sinne einer Naturschutzumgebungszone zu gestalten und zu unterhalten. Aus Gewässerschutzgründen darf der vorgesehene Parkplatz mit einem Hartbelag versehen werden.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion verfügt:

- I. Die von der Gemeindeversammlung Volketswil am 22. September 2006 festgesetzte Änderung von Art. 29 Abs. 3 der Bau- und Zonenordnung wird genehmigt.
- II. Der Gemeinderat Volketswil wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen.

- III. Mitteilung an den Gemeinderat Volketswil (unter Beilage von zwei Dossiers), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen und an das Verwaltungsgericht (unter Beilage von je einem Dossier) sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers).

Zürich, den 31. Januar 2007  
061161/Obl/Zst

**ARV Amt für  
Raumordnung und Vermessung**

Für den Auszug:

